

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

In welchem Umfang machen Bußgeldbehörden in Niedersachsen von § 29 a OWiG Gebrauch?

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU), eingegangen am 20.12.2024 - Drs. 19/6175, an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.01.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden u. a. die materiell-rechtlichen Regelungen in § 29 a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie die Verfahrens- und Vollstreckungsregelungen novelliert. Damit wurde die Richtlinie 2014/42 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt. Bei der Festsetzung einer Geldbuße soll auch der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, berücksichtigt werden. Hierfür gilt das Nettoprinzip mit der Folge, dass Kosten und sonstige Aufwendungen des Betroffenen abgesetzt werden können.¹ Die Vorschrift des § 29 a OWiG zielt hingegen darauf ab, erlangte Vermögenszuwächse einzuziehen, die mit der Geldbuße nicht abgeschöpft werden können. Anders als bei der Geldbuße gilt hier das Bruttoprinzip mit der Folge, dass der Betroffene Kosten und Aufwendungen hier nicht absetzen kann.²

1. In welchem Umfang haben Bußgeldbehörden in Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2023 Gebrauch von der Vorschrift des § 29 a OWiG gemacht?

Im Bereich der insoweit praxisrelevanten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren stellt sich die Anzahl der polizeilich eingeleiteten und rechtskräftig abgeschlossenen Einziehungsverfahren nach § 29 a OWiG wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der rechtskräftig abgeschlossenen Einziehungsverfahren nach § 29 a OWiG:
2018	533
2019	644
2020	605
2021	650
2022	640
2023	819

Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zuständigen Behörden - in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte sowie die Stadt Norden - haben,

¹ Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 19. Aufl., § 17 Rn. 38

² Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 19. Aufl., § 29 a, Rn. 6

soweit der Landesregierung bekannt, in den Jahren 2018 bis 2023 in folgendem Umfang Gebrauch von der Vorschrift des § 29 a OWiG gemacht:

Jahr	Anzahl der Einziehungsanordnungen/Festsetzungen:
2018	11
2019	9
2020	0
2021	5
2022	2
2023	0

Seitens der Gewerbeaufsichtsverwaltung wurde § 29 a OWiG in den Jahren 2018 bis 2023 in zwei Fällen angewendet.

Entsprechend der jährlichen statistischen Auswertung zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz (Bundesministerium der Finanzen) im Bereich des sogenannten sonstigen Nichtfinanzsektor in Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2023 gab es keine Einziehungen nach § 29 a OWiG.

Die für die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständigen niedersächsischen Finanzämter für Fahndung und Strafsachen haben in den Jahren 2018 bis 2023 keinen Gebrauch von § 29 a OWiG gemacht. Bei Steuerordnungswidrigkeiten wird das vom Täter Erlangte regelmäßig durch die Steuernacherhebung abgeschöpft. Für § 29 a Abs. 1 OWiG bleibt dann nur Raum, soweit etwaige Zinsvorteile des Täters durch die Zinsvorschriften der Abgabenordnung nicht vollständig abgedeckt sind. Aufgrund der Niedrigzinsphase im Berichtszeitraum waren keine weitergehenden Zinsvorteile abzuschöpfen.

Eine zentrale Abfrage bei sämtlichen niedersächsischen Kommunen ist zu dieser Frage seitens der Landesregierung nicht erfolgt. Sie konnte in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

2. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Einziehungen nach § 29 a OWiG in Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2023?

Für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren ergibt sich für die Jahre 2018 bis 2023 ein Gesamtbetrag in Höhe von 5 179 815 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Jahr	Einziehungsbetrag in Euro
2018	649 298
2019	872 192
2020	696 976
2021	844 201
2022	873 990
2023	1 243 158

Diese Angaben umfassen die von den Kommunen mitgeteilten Beträge, die seitens der Polizei Niedersachsen in einem Lagebild zusammengeführt werden.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung liegt der Gesamtbetrag der von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden angeordneten Einziehungen in den Jahren 2018 bis 2023 bei insgesamt 1 377 243,15 Euro, der sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

Jahr	Einziehungsbetrag in Euro
2018	52 389,72
2019	228 605,38
2020	0
2021	436 678,62
2022	659 569,43
2023	0

Im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung wurde ein Betrag von insgesamt 13 000 Euro eingezogen.

Im Übrigen ist zu dieser Frage seitens der Landesregierung keine zentrale Abfrage bei sämtlichen niedersächsischen Kommunen erfolgt. Eine solche konnte in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

3. In welchem Umfang haben Landesbehörden im Rahmen von Bußgeldverfahren in den Jahren 2018 bis 2023 von den Möglichkeiten des § 29 a OWiG Gebrauch gemacht (bitte den Gesamtbetrag nach einzelnen Ressorts aufschlüsseln)?

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums haben die Staatsanwaltschaften in den Jahren 2018 bis 2023 in insgesamt 241 Fällen von den Möglichkeiten des § 29 a OWiG Gebrauch gemacht und dadurch einen Gesamtbetrag in Höhe von 734 445,94 Euro eingezogen.

In den übrigen Ressorts konnten nach deren Mitteilung keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden.

4. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Einziehungen, die durch Landesbehörden in den Jahren 2018 bis 2023 festgesetzt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Bußgeldbehörden (Kommunen und Landesbehörden) über die seit dem Jahr 2017 bestehende neue Rechtslage zu unterrichten?

Für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten hat sich bereits im Jahr 2011 der Arbeitskreis Vermögensabschöpfung Niedersachsen (AKVN) unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport etabliert.

Der Arbeitskreis setzt sich aus Angehörigen der kommunalen Bußgeldbehörden, der Polizeibehörden sowie der Justiz zusammen. Er erarbeitet u. a. Arbeitshinweise und informiert Mitarbeitende der Bußgeld- und Polizeibehörden sowie der Justiz über eine Internetseite (<https://www.akvn-info.de/>) ausführlich über aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren. Auf die Informationen wird über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter hingewiesen.

Darüber hinaus führt der Arbeitskreis Seminare zur Thematik der Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht für die in diesem Bereich tätigen Beschäftigten der o. g. Behörden durch.

Die Rechtsänderungen im Jahr 2017 waren selbstverständlich Gegenstand der Arbeit des AKVN.

Das Justizministerium hat bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Anfang Mai 2017 die neuen gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei vorgestellt. In der Folgezeit ist eine ressort-, behörden- und dienstübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Überarbeitung der jeweiligen Erlasslage eingerichtet worden.

Zudem hat das Landesamt für Steuern Niedersachsen mit den Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen die Neufassung des § 29 a OWiG in Fachtagungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 als regulären Tagesordnungspunkt erörtert.

Des Weiteren wurden die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen von bestehenden Arbeitskreissitzungen hierüber informiert und die Anwendung thematisiert. Ferner hat die Landesregierung ab 2018 im

Rahmen der finanziellen Förderung der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfung bei der Bezuschussung von Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen eine weitere Fortbildungsveranstaltung aufgenommen. Bis dato wurde lediglich die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung „Gewinn-/Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht - ein ungenutztes Betätigungsfeld“ beim Kommunalen Bildungswerk Berlin e. V. (KBW) gefördert. Zusätzlich mit aufgenommen wurde 2018 die Fortbildungsveranstaltung „Vermögensabschöpfung im OWi-Recht“ vom Arbeitskreis Vermögensabschöpfung Niedersachsen (AKVN) in Lüchow.

Im Rahmen der Fachaufsicht wurden im Bereich der Geldwäscheprävention/Geldwäscheaufsicht darüber hinaus die kommunalen Aufsichtsbehörden durch das MW regelmäßig über Gesetzesänderungen informiert.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung den Kommunen für das seit dem 01.07.2017 geltende ProstSchG (u. a. § 33) u. a. Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

6. Gibt es Leitfäden, Anwendungshinweise, Erlasse, die sich mit dem Thema „Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten“ befassen? Wenn ja, welche (bitte im Einzelnen auflisten)? Wenn nein, warum nicht?

Für den Bereich der Vermögensabschöpfung in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren stellt der AKVN den Bußgeld- und Kontrollbehörden nicht nur allgemeine Informationen, sondern auch umfangreiches Arbeitsmaterial zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere ein ausführlicher Leitfaden zur Bearbeitung der Einziehungsvorgänge sowie Checklisten, Fragebögen sowie Berechnungshilfen und Mustervorlagen. Im Einzelnen:

- Leitfaden Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr,
- Checklisten der Polizei,
- Fragebogen zur Motivlage des Fahrers (in div. Sprachen),
- Hilfen für die Berechnung des Einziehungsbetrages,
- Mustervorlagen für Aktenvermerke,
- Mustervorlagen für Anhörungsschreiben,
- Mustervorlage für die Zeugenbefragung,
- Mustervorlagen für Einziehungsbescheide,
- Mustervorlage für die Beantragung einer Durchsuchung und Beschlagnahme,
- Mustervorlage/Merkblatt für Amtshilfeersuchen.

Die Arbeitsmaterialien sind auf der Internetseite des AKVN abrufbar.

Das Ministerium für Inneres und Sport führt darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis regelmäßig Fachtagungen zum Thema Vermögensabschöpfung in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren für die in diesem Bereich tätigen Beschäftigten der Bußgeldbehörden, der Polizei und der Justiz durch.

Für die Polizei als Kontrollbehörden wurde im Rahmen der Fachstrategie Verkehr darüber hinaus das Konzept „Vermögensabschöpfung“ für den Bereich des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts erstellt. Dieses enthält weiterhin diverse Anlagen und strukturiert diese Thematik sowie deren Anwendung im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit innerhalb der Polizei Niedersachsen.

Darüber hinaus existieren folgende Publikationen, die sich mit dem Thema „Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten“ befassen:

- Verbandsgeldbußen in Strafverfahren von Dr. Frank Böhme, 2017,

- Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr von Michael Heck und Roland Probst, 2. Auflage 2018,
- Leitfaden der Arbeitsgruppe „Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenverfahren“, Stand: 1. Januar 2019.

Der Leitfaden der Arbeitsgruppe „Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenverfahren“ wurde unter Mitwirkung von Vertretern zahlreicher Bundesländer, auch aus Niedersachsen, erstellt und befasst sich sowohl mit §§ 17, 30, 130 OWiG als auch dem Anwendungsbereich des § 29 a OWiG. Er enthält darüber hinaus Hinweise auf weitere Leitfäden und nennt Ansprechpartner der Bundesländer. Für Fragen zu §§ 30, 130 bzw. § 29 a OWiG steht in Niedersachsen die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft in Celle als zentrale Ansprech- und Unterstützungsstelle zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) als ein koordinierendes Gremium der Länder für unterschiedliche Rechtsbereiche Bußgeld- bzw. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge veröffentlicht. Der Bußgeldkatalog zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht (LV 60) erläutert die aktuellen Regelungen des § 29 a OWiG - auch anhand von Beispielen.

7. Hält die Landesregierung die seit dem Jahr 2017 geltende Rechtslage zur erweiterten Einziehung von Vermögensvorteilen als ein geeignetes Mittel im Kampf gegen die organisierte Kriminalität (bitte begründen)?

Die Einziehung unrechtmäßig erlangter Gewinne zählt zu den zentralen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Da gerade die Gewinnerzielungsabsicht ein häufiges Merkmal der organisierten Kriminalität ist, kann die effektive Abschöpfung von Gewinnen dazu beitragen, den kriminellen Netzwerken ihre Grundlage zu entziehen.

Das Recht der Vermögensabschöpfung ist durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 umfassend reformiert und in seiner Gesamtheit gestärkt worden. Hervorzuheben ist hierbei, dass der nationale Gesetzgeber bei der Reichweite des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern nach § 73 a StGB über die Mindestanforderungen der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten der Europäischen Union vom 03.04.2014 hinausgegangen ist. Denn während die Richtlinie in Artikel 5 Abs. 2 Mindestanforderungen an den Kreis der erfassten Anlasstaten stellt, verzichtet die Umsetzung im nationalen Recht ganz auf die Beschränkung des Kreises möglicher Anlasstaten. Die erweiterte Einziehung setzt also keine enumerierte Anknüpfungstat voraus, es genügt vielmehr jede nachweisbare Straftat. Ihre Anordnung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen obligatorisch. Dies stärkt die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität.

Darüber hinaus hat der neu eingeführte § 76 a Abs. 4 StGB, der die erweiterte selbstständige Einziehung regelt, aufgrund seiner Beweismaßreduktion ebenfalls die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden auch im Rahmen der Bekämpfung organisierter Kriminalität effektiv erleichtert. Diese Vorschrift ermöglicht die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat. Es genügt daher, wenn das Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Vermögensgegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt.

Die Landesregierung sieht in der Vermögensabschöpfung aus Straftaten ein wichtiges Instrument der Kriminalitätsbekämpfung und misst ihr deshalb große Bedeutung bei. Deshalb wird sie auch zukünftig für die erfolgreiche Anwendung und Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, aber auch für die Fortentwicklung und Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung eintreten. So hatte insbesondere auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aufgrund einer gemeinsamen Initiative Niedersachsens und Bremens im November 2022 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, deren Ziel die Identifizierung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung war. Der bereits im Frühjahr 2024 vorgelegte Abschlussbericht, der mehr als 50 Einzelempfehlungen für umfangreiche und praxisgerechte

gesetzliche Änderungen enthält, sieht beispielsweise auch die Lösung bestehender praktischer Probleme im Bereich der erweiterten Einziehung von Surrogaten und Nutzungen bei § 73 a StGB vor.

Auf Initiative u. a. Niedersachsens haben sodann die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2024 in Hannover den Abschlussbericht erörtert und die Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, damit diese insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten weitergehende Optimierungsbedarfe zusammenträgt und bei der gesetzlichen Umsetzung der bereits vorgelegten Empfehlungen unterstützt.

Die Vorschrift des § 29 a OWiG ergänzt die strafrechtliche Einziehung von Taterträgen sowie die Gewinnabschöpfung im Rahmen von Bußgeldern um eine Einziehung von Erträgen, die durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt worden sind, für die aber kein Bußgeld verhängt worden ist. § 29 a OWiG ermöglicht dabei sowohl die Einziehung von Erträgen bei Dritten unter den in § 29 a Abs. 2 OWiG genannten Voraussetzungen als auch ein selbstständiges Einziehungsverfahren gemäß § 29 a Abs. 5 OWiG. Die Regelungen des § 29 a OWiG in ihrer seit 2017 geltenden Form leisten damit ihren Beitrag, um eine umfassende Vermögensabschöpfung auch in Fällen der organisierten Kriminalität sicherzustellen. Gleichwohl wird in Verfahren wegen Taten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Gewinnabschöpfung vielfach bereits aufgrund der strafrechtlichen Einziehung oder im Rahmen eines Bußgeldes erfolgen, sodass es keines Rückgriffes auf § 29 a OWiG bedarf.

8. In welchen Fällen der organisierten Kriminalität kommt das Mittel der Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29 a OWiG besonders infrage?

Voraussetzung für die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29 a OWiG ist, dass der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für diese etwas erlangt hat. Es muss mithin eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeitennorm verwirklicht (§ 1 Abs. 2 OWiG), begangen worden sein und der Täter muss durch oder für diese einen Vermögensvorteil erlangt haben. Die rechtliche Möglichkeit der Einziehungsanordnung nach § 29 a OWiG gilt für alle Ordnungswidrigkeiten, durch die der Täter einen Vermögensvorteil erlangt hat.

Typische Fallkonstellationen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, in denen Maßnahmen gemäß § 29 a OWiG eine herausragende Rolle spielen, haben sich nach hiesiger Kenntnis bisher nicht herausgebildet. Dabei ist zu beachten, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität typischerweise wegen Straftaten ermitteln und somit der Anwendungsbereich der vorrangigen strafrechtlichen Einziehung eröffnet ist. Zu den typischen Anwendungsfällen des § 29 a OWiG in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden gehören demgegenüber etwa Verstöße im gewerblichen Güter- und Personenverkehr, sofern nicht eine Geldbuße festgesetzt wird.

(Verteilt am)